

Satzung und Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Lampertheim

(amtlich bekannt gemacht am 12.03.2019)

Satzung bezüglich der Bildung eines Seniorenbeirates in Lampertheim

Gemäß §§ 5, 8 c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018, (GVBl. S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim am 22.02.2019 die nachfolgende Satzung und Wahlordnung beschlossen:

§ 1 Seniorenbeirat (Funktion und Aufgaben)

- (1) In der Stadt Lampertheim wird ein Seniorenbeirat als Einrichtung der Stadt gebildet.
- (2) Der Seniorenbeirat nimmt die sozialen, kulturellen und sonstigen spezifischen Interessen der älteren Einwohner Lampertheims wahr, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Er arbeitet dabei, soweit zweckmäßig und möglich, mit anderen Einrichtungen und Gremien zusammen, deren Eigenständigkeit unberührt bleibt.

Insbesondere wirkt er mit:

- bei Planung, Durchführung und Koordinierung von Freizeit- und Bildungsmaßnahmen,
 - bei Unterrichtung, Beratung und Einrichtung von sozialen Diensten und Angeboten,
 - bei Verkehrs- und Bau- und Wohnungsfragen, insbesondere bei der Konzeption von Altenwohnanlagen und altengerechten Wohnungen sowie Sicherheit im Verkehr und Wohnumfeld einschließlich Barrierefreiheit,
 - bei der Weitergabe von Wünschen und Anregungen an die städtischen Gremien (Stadtverordnetenversammlung, Magistrat), soweit diese die Belange älterer Bürger betreffen.
- (3) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere
 - a) Stärkung des Rechts der älteren Menschen auf Selbstbestimmung und ihre Integration in die Gesellschaft,
 - b) Verbesserung der Lebensqualität im Alter,
 - c) Förderung des Erfahrungsaustauschs,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) Zusammenarbeit mit politischen Gremien,
 - f) Mitwirkung bei der Gestaltung der Seniorenpolitik in der Stadt.

- (4) Der Seniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Die Mitarbeit im Seniorenbeirat erfolgt ehrenamtlich.

§ 2 Mitwirkungsrechte

- (1) Der Seniorenbeirat erhält vom Magistrat umfassende Informationen über geplante Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, soweit diese die Belange der älteren Menschen besonders berühren.
- (2) Der Seniorenbeirat wird zu den von den Gremien der Stadt zu beschließenden Vorhaben gehört, welche die Interessen älterer Menschen im besonderen Maße betreffen. Schriftliche Stellungnahmen des Seniorenbeirates werden den jeweiligen Beschlussvorlagen beigelegt.
- (3) Der Seniorenbeirat hat ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Magistrat in allen Angelegenheiten, die ältere Menschen in der Stadt betreffen. Soweit der Magistrat nicht selbst zuständig ist, um über die ihm vorgetragenen Vorschläge oder Anregungen zu entscheiden, leitet er sie an die jeweils zuständige Stelle weiter und unterrichtet den Seniorenbeirat hiervon.
- (4) Zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen und zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Seniorenbeirat Arbeitskreise bzw. Ausschüsse bilden.

§ 3 Zusammensetzung/Wahlform

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern. Gewählt werden 5 Delegierte von Verbänden und Organisationen, die in der Seniorenarbeit tätig sind, sowie bis zu 4 wahlberechtigte Bürger.
- (2) Stehen weniger als 5 Kandidaten für die Wahl in den Seniorenbeirat zu Verfügung, wird für die Dauer der üblichen Wahlzeit kein Seniorenbeirat eingerichtet.
- (3) Er wird in geheimer Wahl für die Dauer von 4 Jahren im Rahmen einer Delegiertenversammlung, sowie einer im Anschluss stattfindenden öffentlichen Vollversammlung gewählt.
- (4) Das Wahlverfahren erfolgt nach einer besonderen Wahlordnung.

§ 4 Rechtsstellung

- (1) Der Seniorenbeirat ist Beirat im Sinne des § 8c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO).

- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich durch. Die Stadt trägt die Sachkosten, die für die ordnungsgemäße Geschäftsführung erforderlich sind und stellt geeignete Räume für Versammlungen, Sitzungen und Geschäftsführung bereit.
- (3) Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenbeirates wie Stadtverordnete gemäß der jeweils geltenden Entschädigungssatzung der Stadt Lampertheim. Die Zahl der entschädigungsfähigen Sitzungen wird auf 6 Sitzungen pro Jahr beschränkt.
- (4) Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

§ 5 Berichterstattung

Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirates legt dem Magistrat und dem Sozialausschuss jährlich einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit des Seniorenbeirates vor.

§ 6 Ergänzende Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung keine Regelung getroffen ist, sind die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend anzuwenden.

§7 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung und die Wahlordnung (nach § 3 Abs. 4) treten zum 1.7.2019 in Kraft und mit Ablauf des 30.06.2024 außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die Satzung vom 09.03.2013 nebst Wahlordnung und die Änderungssatzung vom 16.12.2017 außer Kraft.

Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Lampertheim

§ 1

Wahlform und Wahlverfahren

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates sowie der Stellvertreter/innen erfolgt durch eine Kombination von Delegiertenwahl und Versammlungswahl. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Seniorenbeirates ist in der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Lampertheim in der jeweils gültigen Fassung festgelegt (derzeit 5-9 Personen).
- (2) Das Wahlverfahren zur Wahl richtet sich nach den nachstehenden Ausführungen dieser Wahlordnung.

§ 2

Wahlversammlung

- (1) Der Bürgermeister bzw. sein Stellvertreter lädt zur Wahlversammlung ein. Die Wahl wird vorab aktiv durch geeignete Mittel beworben.
- (2) Die an dem Wahltag erschienenen Delegierten und wahlberechtigte Bürger bilden die Wahlversammlung
- (3) Gewählt wird in zwei separaten Wahlgängen. Zunächst werden die Delegierten in einer Delegiertenwahl gewählt. Im Anschluss erfolgt die Wahl von Privatpersonen, welche sich nicht in Institutionen, Gruppen, Verbände usw. engagieren, die in der örtlichen Seniorenarbeit tätig sind.

§ 3

Wahlrecht

- (1) In der Wahlversammlung wahlberechtigt und für den Seniorenbeirat wählbar, ist,
 - a) wer als Delegierte/r am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet hat.
 - b) jede/r Bürger/in mit Wohnsitz in Lampertheim, welche(r) am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet hat.

§ 4

Benennung der Delegierten

- (1) Bei der Stadt Lampertheim sind alle Institutionen, Gruppen, Verbände usw., die in der örtlichen Seniorenarbeit tätig sind, in einer Liste aufgeführt. Diese Liste wird vor jeder Wahl des Seniorenbeirates in einer Sitzung des Sozialausschusses festgestellt.

- (2) Jede dieser aufgeführten Institutionen kann eine Person (über 60 Jahre) als Delegierte/n benennen, welche diese bei der Delegiertenwahl vertritt.
- (3) Die Aufforderung an die in der örtlichen Seniorenarbeit tätigen Vereine, Verbände und Gruppen, eine/n Delegierten für die Wahl des Seniorenbeirates zu benennen, erfolgt in Briefform durch die Verwaltung. Diese Aufforderung verbunden mit der Mitteilung des Wahltermins für die Seniorenbeiratswahl soll mindestens 4 Wochen vor der Wahl erfolgen.

§ 5 Wahlleiter

- (1) Auf Vorschlag aus der Mitte der Anwesenden wird durch den Bürgermeister ein/e Wahlleiter/in bestimmt. Dies kann auch ein/e Verwaltungsangehörige/r sein. Die/der Wahlleiter/in ist für die Durchführung und die Leitung des Wahlvorganges verantwortlich.
- (2) Außerdem werden aus der Delegiertenversammlung als auch aus der Vollversammlung jeweils drei Stimmzähler/innen benannt

§ 6 Wahlvorgang

A. Delegiertenwahl:

- (1) Zu Beginn der Delegiertenwahl erhalten die Wahlberechtigten einen Stimmzettel mit fünf freien Namensfeldern.
- (2) Aus der Mitte der Wahlversammlung kann jede/r Delegierte/r Wahlvorschläge unterbreiten. Vorgeschlagene Personen sollten gleich mitteilen, ob sie für eine Wahl zur Verfügung stehen oder nicht.
- (3) Der Wahlleiter schreibt die Vorschläge für alle sichtbar auf.
- (4) In der anschließenden geheimen Wahl schreibt jede/r Delegierte bis zu fünf der aufgeführten Namen, die er/sie wählen will, in die Namensfelder des Stimmzettels und kann diesen in die Wahlurne einwerfen.
- (5) Nachdem alle Stimmzettel eingeworfen sind, stellt der Wahlleiter das Ende der Wahlhandlung fest. Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich und muss als Ergebnis
 - a) die abgegebenen Stimmen
 - b) die gültigen Stimmen
 - c) die ungültigen Stimmen
 - d) die Zahl der auf jede/n Kandidaten/in entfallenen gültigen Stimmen

ausweisen.

B. Versammlungswahl:

- (1) Spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag erfolgt in der örtlichen Presse eine Mitteilung, in der auf die Wahlversammlung hingewiesen wird.
- (2) Zu Beginn der Versammlungswahl werden die Wahlberechtigten durch Vorlage eines gültigen Personalausweises identifiziert.
- (3) Kandidaten, die vorab ihr Interesse bei der Stadtverwaltung bekundet haben, werden durch einen Steckbrief vorgestellt. Ebenfalls ist es möglich, sich am Versammlungstag noch als Kandidat/in aufstellen zu lassen. Es folgt eine persönliche Vorstellung der Kandidaten/innen.
- (4) Der Wahlleiter schreibt die Vorschläge für alle sichtbar auf. Danach werden die Stimmzettel ausgeteilt.
- (5) In der anschließenden geheimen Wahl schreibt jede/r Wahlberechtigte bis zu vier der aufgeführten Namen, die er/sie wählen will, in die Namensfelder des Stimmzettels und kann den Stimmzettel in die Wahlurne einwerfen.
- (6) Nachdem alle Stimmzettel eingeworfen sind, stellt der Wahlleiter das Ende der Wahlhandlung fest. Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich und muss als Ergebnis
 - a) die abgegebenen Stimmen
 - b) die gültigen Stimmen
 - c) die ungültigen Stimmen
 - d) die Zahl der auf jede/n Kandidaten/in entfallenen gültigen Stimmen

ausweisen.

§ 7 Stimmengültigkeit

- (1) Stimmzettel ohne Namen gelten als Enthaltung
- (2) Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) aus denen der Wille des Wählers nicht eindeutig ersichtlich ist,
 - b) die einen Vorbehalt enthalten,
 - c) bei denen mehr als fünf (Delegiertenwahl) bzw. vier (Versammlungswahl) Namen gekennzeichnet sind.
- (3) Stimmzettel, die weniger als fünf (Delegiertenwahl) bzw. vier (Versammlungswahl) Namen enthalten, sind gültig.

§ 8 Feststellung des Wahlergebnisses

Delegiertenwahl:

- (1) Für den Seniorenbeirat gewählt sind die fünf Personen, die die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben.
- (2) Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (3) Nicht gewählte Kandidaten stellen die Nachrücker für den Fall dar, dass Personen aus dem Seniorenbeirat vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden. Die Reihenfolge der Nachrücker bestimmt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Abs. 2 gilt entsprechend. Ebenfalls können sich nicht gewählte Delegierte bei der darauffolgenden Versammlungswahl als Privatperson noch einmal zur Wahl stellen.

Versammlungswahl:

- (1) Für den Seniorenbeirat gewählt sind die vier Personen, die die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben.
- (2) Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (3) Nicht gewählte stellen die Nachrücker für den Fall dar, dass Personen aus dem Seniorenbeirat vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden. Die Reihenfolge der Nachrücker bestimmt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9 Wiederholung der Wahlversammlung

Erscheinen zu der Wahlversammlung nicht mindestens zehn Wahlberechtigte, so wird zu einer neuen Sitzung eingeladen. Die Einladung zur Wiederholungsversammlung muss den Hinweis enthalten, dass die Wahl des Beirates entfällt, falls wiederum weniger als 10 Wahlberechtigte erscheinen. Erklären sich weniger als 5 Kandidaten zu einer Wahl bereit, entfällt die Wahl ebenfalls.

§ 10 Wahlniederschrift

- (1) Über die Wahlhandlung der Delegiertenwahl und der Versammlungswahl ist von der Verwaltung eine Wahlniederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Wahl

- Name des Wahlleiters und der Helfer
 - Die Namen und Zahl der anwesenden Wahlberechtigten (Anwesenheitsliste)
 - Wahlvorschläge
 - Zahl der abgegebenen Stimmen
 - Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen sowie die Zahl der Stimmenthaltungen
 - Zahl der abgegebenen Stimmen für jede/n Kandidatin/Kandidaten
 - Ergebnis einer etwaigen Auslosung
 - Ergebnis der Wahl
 - Schluss der Wahlhandlung
 - Unterschrift des Wahlleiters und des Schriftführers
- (2) Die Wahlniederschrift kann von jedem Wahlberechtigten auf Verlangen innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Wahl eingesehen werden.

§ 11 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen werden bei der Stadt Lampertheim aufbewahrt und können nach der Neuwahl des nächsten Seniorenbeirates vernichtet werden.

§ 12 Einberufung des Seniorenbeirates nach der Wahl

Die gewählten Mitglieder des Seniorenbeirates werden zur konstituierenden Sitzung innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Wahl von der Verwaltung eingeladen. Es ist auch möglich, dass diese Sitzung unmittelbar nach der Wahl erfolgt, wenn die gewählten Mitglieder des Seniorenbeirates damit einverstanden sind. In dieser Sitzung werden der/die Vorsitzende, Stellvertreter, Schriftführer und evtl. weitere Funktionsträger gewählt. Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Anfechtung der Wahl

- (1) Die Wahl des Seniorenbeirates kann jede/r Wahlberechtigte anfechten.
- (2) Die Anfechtung ist schriftlich beim Magistrat der Stadt Lampertheim innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Wahl zu erklären und zu begründen. Sie kann nur darauf gestützt werden, dass gegen die Wahlordnung verstoßen und das Ergebnis dadurch wesentlich geändert oder beeinflusst wurde.
- (3) Über die Anfechtung der Wahl entscheidet der Magistrat der Stadt Lampertheim endgültig.